

STATUTEN Golfclub Gams-Werdenberg

vom 22.03.06, rev. 26.04.07, 20.11.08, 19.04.13, 19.11.15, 08.05.2025



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 **Name, Sitz, Rechtsform**

Unter dem Namen «Golfclub Gams-Werdenberg», in der Folge GCGW genannt, besteht mit Sitz in Gams ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Art. 2 **Zweck**

Der Verein bezweckt den Betrieb einer Golfanlage, zur Ausübung und Förderung des Golfsports in Gams für Mitglieder und Gäste. Besitzerin der Anlage ist die Golf Gams-Werdenberg AG, in der Folge GGWAG genannt. Im GCGW schliessen sich alle Mitglieder zusammen, die spielberechtigt oder Passivmitglied sind.

Art. 3 **Regeln und Etikette**

Der GCGW ist ein Mitglied des Schweizerischen Golfverbandes (ASG).
Der GCGW und seine Mitglieder verpflichten sich, in jeder Beziehung die Regeln des «Royal and Ancient Golfclub of St. Andrews» einzuhalten sowie die Direktiven und Reglemente der ASG zu befolgen. Ebenso sind die Reglemente und Weisungen der Betreiberin einzuhalten.
Für den Erlass der «Local Rules» im Rahmen der Verbandsvorschriften ist der Vorstand zuständig.

II. MITGLIEDER, MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 **Arten der Mitgliedschaft**

Im GCGW bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- a) Vollmitglieder (erwachsene Aktivmitglieder)
- b) Midweek-Mitglieder (Erwachsene)
- c) Nachwuchsspieler
- d) Junioren
- e) Firmenmitglieder
- f) Zweitclubmitglieder
- g) Ehrenmitglieder
- ~~h) Gründungsmitglieder~~ (aufgehoben gemäss Beschluss a.o. Mitgliederversammlung vom 19.11.2015)
- h) Passivmitglieder

Die Arten der Mitgliedschaften sind vorstehend abschliessend aufgeführt.
Spielberechtigt sind die Mitgliedschaftskategorien a) bis g).

Art. 5 **Vollmitglieder**

Vollmitglieder sind Aktivmitglieder, die im laufenden Jahr mindestens ihren 25. Geburtstag erreicht haben. Die Spielberechtigung für Vollmitglieder ist unbegrenzt. Vollmitglied des GCGW kann nur sein, wer gemäss separatem Reglement die Spielberechtigung erworben hat.
Er muss als rechtmässiger Eigentümer im Aktienbuch der GGWAG sein.

STATUTEN Golfclub Gams-Werdenberg

vom 22.03.06, rev. 26.04.07, 20.11.08, 19.04.13, 19.11.15, 08.05.2025



Art. 6 Midweek-Mitglieder

Midweek-Mitglieder sind Aktivmitglieder, die im laufenden Kalenderjahr mindestens ihr 25. Altersjahr vollenden. Die Spielberechtigung ist auf normale Werktage (Montag bis Freitag) begrenzt.

Weiter haben sie das Recht ohne Zahlung eines Greenfees an folgenden Wochenendturnieren spielen, sofern sie über die erforderlichen Voraussetzungen gemäss Wettspielreglement verfügen:

Clubmeisterschaften, Clubsaison-Abschlussturnier und Sektionencup.

Ihr Handicap wird durch den Golfclub geführt. An Wochenenden sind sie gegen Zahlung der Greenfees bei allen Turnieren, auch internen wie Sektionsturniere, spielberechtigt. Midweek-Mitglied kann nur sein, wer gemäss separatem Reglement die Spielberechtigung erworben hat. Er muss als rechtmässiger Eigentümer im Aktienbuch der GGWAG sein.

Art. 7 Nachwuchsmitglieder

Nachwuchsmitglieder sind Aktivmitglieder, die im laufenden Kalenderjahr mindestens ihr 19. und höchstens ihr 25. Altersjahr vollenden. Sie sind in der Spielberechtigung im Rahmen der Reglemente den Vollmitgliedern gleichgestellt. Nachwuchsmitglied kann nur sein, wer gemäss separatem Reglement die Spielberechtigung erworben hat. Nachwuchsmitgliedern im Studium können auf Antrag durch den Vorstand Sonderkonditionen gewährt werden. Nachwuchsmitglieder müssen nicht Aktionäre des GGWAG sein.

Art. 8 Junioren

Junioren sind aktive Spieler, die im laufenden Kalenderjahr ihr 18. Altersjahr vollenden.

Sie sind in der Spielberechtigung im Rahmen der Reglemente den Vollmitgliedern gleichgestellt. Sie werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen, sind aber erst mit 16 Jahren stimmberechtigt (Art. 25). Junioren erwerben die Spielberechtigung gemäss separatem Reglement und müssen nicht Aktionäre der GGWAG sein.

Art. 9 Firmenmitglieder

Firmenmitglieder des GCGW können nur im Handelsregister eingetragene Firmen sein, die ihre Spielberechtigung gemäss separatem Reglement erworben haben.

Sie haben für jedes Spielrecht eine Stimme an der Mitgliederversammlung.

Art. 10 Zweitclubmitglieder

Zweitclubmitglieder sind Mitglieder, die bereits Aktivmitglied eines Golfclubs sind, der Mitglied des Schweizerischen Golfverbandes (ASG) oder eines national anerkannten Golfverbandes ist.

Sie erwerben ihre Spielberechtigung gemäss separatem Reglement und sind stimmberechtigt.

Art. 11 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein, die sich besonders um den Golfclub verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind den Vollmitgliedern gleichgestellt, schulden jedoch keinen Jahresbeitrag. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes mit Beschluss der Mitgliederversammlung, die ihnen weitere Vergünstigungen gewähren kann, auf Lebzeiten ernannt.

Art. 12 ~~Gründungsmitglieder~~

Gemäss Beschluss (10.) ausserordentlicher Mitgliederversammlung vom 19.11.2015 aufgehoben.

STATUTEN Golfclub Gams-Werdenberg

vom 22.03.06, rev. 26.04.07, 20.11.08, 19.04.13, 19.11.15, 08.05.2025



Art. 13 Passivmitglieder

Passivmitglieder haben weder Stimmrecht noch Spielberechtigung auf der Golfanlage des GCGW. Sie haben Zutritt zum Clubhaus und zu Vereinsanlässen. Passivmitglied kann nur sein, wer den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag für Passivmitglieder bezahlt hat. Aktivmitglieder können durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Beginn jedes Vereinsjahres den Übertritt zum Passivmitglied erklären und bei Bedarf ihre Mitgliedschaft wieder aktivieren, sofern sie die reglementarischen Voraussetzungen für die Spielberechtigung erfüllen.

Art. 14 Ehepaare

Gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.05.2025 aufgehoben.

Art. 15 Tarife

Die Jahresbeiträge für die einzelnen Mitgliedschaften (Basismodelle gemäss Art. 18) werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Im Übrigen werden die Zuschläge für die weiteren Modelle sowie spezielle Einsteigerangebote im Reglement über die Spielberechtigung festgelegt. Dabei sollen die jährlichen Beiträge so festgelegt werden, dass die Summe von Eintrittsgebühr und 15-fachem Jahresbeitrag jeder Mitgliedschaftskategorie derjenigen des Basismodells entspricht und die jährlichen Zuschläge für das Modell mit 14 Aktien mindestens 10 %, für das Modell mit 10 Aktien mindestens 22.5 % und für das Modell mit 5 Aktien mindestens 45 % entsprechen.

Art. 16 Haftung

Eine persönliche Haftung für Mitglieder für die Verbindlichkeiten des GCGW ist ausgeschlossen.

Art. 17 Aufnahme der Mitglieder

Die Aufnahme in eine der Mitgliedschaftskategorien erfolgt mit einem Beschluss des Vorstandes (einfaches Stimmenmehr). Der Beschluss ist endgültig und die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Aufnahme in den GCGW erfolgt unter dem Vorbehalt der Erfüllung der Eintrittsbedingungen. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt erforderlich. Mit dem Beitritt verpflichtet sich jedes Mitglied, sich an die geltenden Statuten und die erlassenen Reglemente zu halten.

Art. 18 Eintrittsgebühr

Die Eintrittsgebühr wird durch den Kauf von Aktien der GGWAG geleistet. Die Anzahl Aktien wird im Rahmen der mit der GGWAG bestehenden Vereinbarungen vom Vorstand des GCGW im Reglement über die Spielberechtigung festgesetzt. Die bei der Gründung im Jahr 2006 festgelegten notwendigen Aktien gelten als Basismodell der jeweiligen Mitgliedschaftskategorie. Es können weitere Modelle angeboten werden, welche den Erwerb einer kleineren Anzahl Aktien und höhere jährliche Beiträge beinhalten. Die Mitglieder können durch Zu- oder Verkauf von Aktien bis jeweils Ende November eines Kalenderjahres das Modell für das folgende Kalenderjahr wechseln. Wird die erforderliche Anzahl Aktien durch einen Verkauf während der Saison unterschritten, wird die Differenz des Jahresbeitrages zur Nachzahlung fällig.

Art. 19 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag hat alle Kosten des GCGW des laufenden Kalenderjahres zu decken und wird alljährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe des bei Eintritt während eines Kalenderjahres zu leistenden Anteiles des Jahresbeitrages wird im Reglement über die Spielberechtigung festgesetzt.

STATUTEN Golfclub Gams-Werdenberg

vom 22.03.06, rev. 26.04.07, 20.11.08, 19.04.13, 19.11.15, 08.05.2025



Art. 20 Spielberechtigung

Auf der Golfanlage des GCGW ist nur spielberechtigt, wer gegenüber der GGWAG und gegenüber dem GCGW sämtliche finanziellen Verpflichtungen erfüllt hat (Eintrittsgebühr, Jahresbeitrag) und wer rechtsgültig als Mitglied in den GCGW aufgenommen worden ist.

Vorbehalten bleibt die Spielberechtigung für Gäste. Die Spielberechtigung wird auf entsprechende Anzeige des Vorstandes unterbrochen, wenn das Mitglied mit der Bezahlung der Eintrittsgebühr oder des Jahresbeitrages in Verzug ist. Der blosse Besitz von Aktien der GGWAG begründet keinen Anspruch auf die Aufnahme als Mitglied in den GCGW.

Art. 21 Austritt

Jedes Mitglied kann mittels schriftlicher Erklärung jeweils auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aus dem Verein austreten.

Art. 22 Platzsperre, Ausschluss

Mitglieder, die ihren statutarischen Pflichten oder ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der GGWAG oder gegenüber dem GCGW nicht nachkommen, können durch Beschluss des Vorstandes verwarnt oder mit einer Platzsperre bis zur Dauer einer Saison belegt werden.

In schwerwiegenden Fällen kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Club ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann vom betroffenen Mitglied an die Mitgliederversammlung weiter gezogen werden, welche darüber endgültig entscheidet.

Wird ein Mitglied mit einer Platzsperre belegt oder ausgeschlossen, bleibt der Jahresbeitrag des laufenden Kalenderjahres geschuldet. Im Falle eines Ausschlusses werden die Aktien zum wirklichen Wert gemäss Statuten der GGWAG sowie das Spielrecht in Höhe des dafür geleisteten Betrages vom GCGW übernommen. Die entsprechende Auszahlung hat innerhalb von 30 Tagen nach rechtskräftig gewordenem Ausschluss zu erfolgen.

III. VEREINSORGANE

Art. 23 Gliederung

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

a) Mitgliederversammlung

Art. 24 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder auf schriftliches und begründetes Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder einberufen werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Datum unter Bekanntgabe der Traktanden mitgeteilt werden. Über nicht ordnungsgemäss angekündigte Traktanden darf kein Beschluss gefasst werden.

Art. 25 Zusammensetzung

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder.

Stimmberechtigt sind alle spielberechtigten Mitglieder, die mindestens 16 jähig sind.

STATUTEN Golfclub Gams-Werdenberg

vom 22.03.06, rev. 26.04.07, 20.11.08, 19.04.13, 19.11.15, 08.05.2025



Sofern die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, werden die Beschlüsse mit einfachem Mehr gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit doppelte Stimme.

Art. 26 Verfahren

Wahlen und Abstimmung werden offen vorgenommen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Der Vorstand bestimmt einen Protokollführer, welcher die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu protokollieren hat. Der Protokollführer muss nicht Vereinsmitglied sein.

Art. 27 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie gemäss Statuten, Art. 24 einberufen wurde. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich an der Mitgliederversammlung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann höchstens ein anderes Mitglied vertreten. Die Vertretung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, welche auf Verlangen vorzuweisen ist.

Art. 28 Antragsrecht

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Traktandenliste zu verlangen.

Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eintreffen.

Art. 29 Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisorenstelle
- c) Entlastungserteilung für den Vorstand und die Revisionsstelle
- d) Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung
- e) Genehmigung des Kooperationsvertrages mit der GGWAG
- f) Wahl des Vereinspräsidenten
- g) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- h) Festlegung der Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Revisionsstelle und einzelner Mitglieder
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Statutenänderungen
- l) Auflösung des Vereins

b) Vorstand

Art. 30 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern. In der Regel setzt sich Mehrheit des Vorstandes aus Mitgliedern mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen zusammen. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand tritt unter der Leitung des Präsidenten zusammen. Er konstituiert sich selbst.

Art. 31 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich, sooft die Geschäfte es erfordern, oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage vor der Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner

STATUTEN Golfclub Gams-Werdenberg

vom 22.03.06, rev. 26.04.07, 20.11.08, 19.04.13, 19.11.15, 08.05.2025



Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden durch einfaches Mehr gefasst, sofern die Statuten nicht etwas anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 32 Befugnisse

In die Kompetenz des Vorstandes fallen grundsätzlich alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Erledigung der ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Geschäfte
- c) Erlass von Reglementen und Tarifen inklusive Jahresbeitrag
- d) Aufstellung des Voranschlages und Rechnungsablage zuhanden der Generalversammlung
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Bestimmung der Captains
- g) Anstellung und Entlassung von Personal sowie Regelung der Anstellungsbedingungen im Rahmen der bestehenden Reglemente
- h) Aufstellung des Spiel- und Matchplans
- i) Festlegung der Tages-Greenfees
- j) Finanzkompetenz für die im Budget nicht vorgesehenen Ausgaben bis Fr. 20'000.- je Einzelfall, im Maximum Fr. 100'000.- pro Jahr
- k) Änderung der Kooperationsvereinbarung mit der GGWAG.
- l) Spielbetrieb, die Benützung der Golfanlage und des Clubhauses sowie über die Zulassung von Gästen

Art. 33 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vizepräsident mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Art. 34 Kommissionen und Arbeitsgruppen

Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand ständige oder nicht ständige Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Diese sind Beratungsgremien des Vorstandes. Den Kommissionen können bestimmte Kompetenzen übertragen werden.

c) Revisionsstelle

Art. 35 Organisation und Aufgaben

Die Mitgliederversammlung wählt einen oder mehrere unabhängige und befähigte Revisoren als Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

IV. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art 36 Vereinsjahr Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr werden jeweils per 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 37 Statutenänderungen

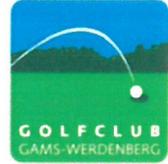
Statutenänderungen können an der Mitgliederversammlung nur mit einem 2/3 Stimmenmehr aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vorgenommen werden.

Art. 38 Auflösung

Die Auflösung kann nur an einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, an welcher

STATUTEN Golfclub Gams-Werdenberg

vom 22.03.06, rev. 26.04.07, 20.11.08, 19.04.13, 19.11.15, 08.05.2025



mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen, wobei die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Die gleichen Vorschriften gelten für eine Fusion mit einem anderen Golfclub. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen fällt an die GGWAG.

Art. 39 Genehmigung der Statuten

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung des GCGW vom 22. März 2006 in Kraft.

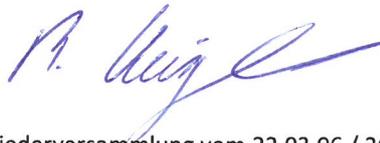
Art. 40 Mitteilungen

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen per Brief oder E-Mail.

Gams, 08. Mai 2025

GOLFCLUB GAMS-WERDENBERG

Der Präsident *Rolf Künzler*



Rev. an der Mitgliederversammlung vom 22.03.06 / 26.04.07 / 20.11.08 / 19.04.13 / 19.11.15 / 08.05.2025